

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



Straßenverkehrsrecht

1. In der Gemeinde Adlkofen, Landkreis Landshut, wird folgende Verkehrsbeschränkungen auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet:

Zeichen 0009, 0010:

In der Straße „Am Brünndl“ wird an der Nordostecke des Anwesens „Am Dofferlacker 2“ und an der Einfahrt in die Kreisstraße LA31 das Zeichen „Gehweg“ (Zeichen 239 zu § 41 StVO) angeordnet.

2. Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 24 StVG in Verbindung mit § 49 StVO und § 17 OWiG mit Geldbuße geahndet.

4. Die Gemeinde Adlkofen ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 ZustGVerkG, Art. 3 BayVwVfG sowie §§ 44 und 45 StVO). Die Anordnung ergeht nach Beschluss des Gemeinderates 15.09.2025 und nach Beteiligung der Polizeiinspektion Vilsbiburg. Die Anordnung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 18.09.2025

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin